

F.K.67

1
Ze
5316

Georg Gottlob Seyffert.



AUGUSTUS REX

Shrer Königl. Majest. in Coblen und Thur-Fürstl. Durchl. zu
Sachsen, unserm allergnädigstem Herrn, hat zu ganz besondern ernstern Mißfallen gereichen, und
von Derselben mit höchsten Ungnaden vermercket werden müssen, daß neuerlich und seit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und
ehrergeressene Menschen, mit Hintanfetzung der, nach Göttlich- und Weltlichen Gesetzen, der Hohen Landes-Obrigkeit schuldigen unter-
thänigsten Ehrfurcht, Treue und Gehorsams, sich erschreyet, Pasquill-Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hie-
siger Residenz-Stadt anzuschlagen, und mitbin zu divulgiren, auch mittelst dererselben die Majestät in der höchsten Person ihres von Gott ihnen verlie-
henen angebornen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nichtminder durch grobe, bößhafte, unerfindliche grundfalsche Bezüchtigung-
en, Schmäh- und Lästerungen, derer von Ihrer Königl. Majest. verordneten Ministres, Rätthe, und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun solcherley ganz unverantwortliche, aufrührische, und verruchte Mißhandlungen, wie sie von Gott, dem allerhöchsten Gesetzgeber
Selbst, ernstlich verbotten sind, so auch durch die allgemeinen Landes-Gesetze, und promulgirte besondere Mandate und Verordnungen vorlängst hart
verpönt, und bey Vermeidung derer empfindlichsten Leib- und Lebens-Strafen untersaget worden, gestalt so gar ausser dergleichen Verbotthen, eines je-
den Gewissen, den Verbrecher, vor der bösen That, und der darauf folgenden wohlverdienten Ahndung, genungsam verwarnet:

Also setzen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Majest. und Thur-Fürstl. Durchl. hiermit und kraft dieses aus höchster Landes-Herr-
licher Macht und Gewalt, daß der- oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill-Schmäh-Läster- und Droh-Schrif-
ten, wie oberwehnt, entweder bereits selbst gefertigt, angeschlagen, sonst bekannt gemacht und ausgestreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und
gegeben, daran, es sey auf was vor Art und Weise es immer wolte, Theil genommen, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer
Untersuchung, über kurz oder lang, offenbar werden wird, oder der- und diejenigen, welche solcherley künftigt fertigen, anschlagen, disseminiren, dazu
beywürcken, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art solche gut heißen und billigen, darumb wissen, und davon gehörigen Orthes nicht die
gebührende pflichtschuldige Anzeige thun werden, ohne Ansehen der Person, Geschlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deßhalber, und
wenn sie dessen, wie Recht, überführet worden, ohnsehlbar und unwiederwisch, am Leib und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wie-
der die Ihrigen, ihr Haab und Gut, obnachbleibend, und ohne dießfalls auf einige Intercession oder andere Umstände zu reflectiren, verfahren wer-
den soll; Wornächst Ihre Königl. Majest., ob Sie wohl sonst nach Dero weltbekannten Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immer-
zu vorwalten zu lassen geneigt und gewohnt sind, dennoch, zu Steuerung dieser so groben Verbrechen, und zu desto grössern Abscheu dafür, jedermän-
niglich bey Dero höchsten Ungnade untersagen, für dergleichen Verbrechen eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer
sich dessen unterfangen wolte, ausserdem, daß er wieder sich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende
empfindliche Ahndung sich selbst werde zu zuschreiben haben.

Daferne jedoch jemand den oder die Verfasser derer zeitherigen oberwehnten Schmäh-Läster- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejeni-
gen, so dergleichen angeschlagen, oder auch nur ihren Beyfall dazu gegeben, anzeigen, und bey dem Königl. Geheimen Consilio bekannt machen wird,
demselben wollen Ihre Königl. Majest. nicht nur eine Præmie von Fünff Hundert Thalern, und nach Befinden noch einem mehrern, alsofort aus
Dero Charoulle gewiß und ohnsehlbar baar auszahlen, sondern auch wieder solchen, wenn er gleich selbst an dem Verbrechen Theil gehabt, des bißheri-
gen Stillschweigens und Verheimlichens ohngachtet, in keine Wege und Weise verfahren lassen, vielmehr ihn deßhalber völlig begnadigen und pardoniren.

Urkundlich haben Ihre Königl. Majest. dieses öffentliche Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Insegel bedrucken lassen, auch,
damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich ein jeder darnach achten, auch für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, gebö-
riger Orthe hiesiger Dero Residenz-Stadt anzuschlagen befohlen; Inmassen daran Dero höchstseigener ernstlicher Wille und Meynung überall voll-
bracht wird. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 7. den Februar. 1750.

AUGUSTUS REX.



Das Buch der ...

Das Buch der ...

Das Buch der ...

Das Buch der ...





Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Schur-Sürstl. Durchl. zu

Sachsen, unserm allergnädigstem Herrn, hat zu ganz besondern ernstern Mißfallen gereichen, und von Deroseiben mit höchsten Ungnaden vermercket werden müssen, daß neuerlich und seit kurzem, ein oder mehrere pflicht- und ehrvergessene Menschen, mit Hintanfegung der, nach Göttlich- und Weltlichen Gesezen, der Hohen Landes-Obrikeit schuldigen unterthänigsten Ehrfurcht, Treue und Gehorsams, sich erfrehet, Pasquill-Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hiesiger Residenz-Stadt anzuschlagen, und mit hin zu divulgiren, auch mittelst derer selben die Majestät in der höchsten Person ihres von Gott ihnen verliehenen angebornen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nichtminder durch grobe, böshafte, unerfindliche grundsalsche Bezüchtigungen, Schmäh- und Lästerungen, derer von Ihrer Königl. Majest. verordneten Ministres, Ráthe, und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun solcherley ganz unverantwortliche, aufrüchliche, selbst, ernstlich verbotthen sind, so auch durch die allgemeyn verpönt, und bey Vermeidung derer empfindlichsten Leibden Gewissen, den Verbrecher, vor der bösen That, und

Also sezen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. licher Macht und Gewalt, daß der- oder diejenigen, welche ten, wie oberwehnt, entweder bereits selbst gefertiget, angegeben, daran, es sey auf was vor Art und Weise es im Untersuchung, über kurz oder lang, offenbar werden wird, bewürden, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere gebührende pflichtschuldige Anzeige thun werden, ohne Ansehen wenn sie dessen, wie Recht, überführet worden, ohnfehlbar der die Ihrigen, ihr Haab und Gut, ohnachsleibend, und den soll; Wornächst Ihre Königl. Majest., ob Sie zu vorwalten zu lassen geneigt und gewohnt sind, dennoch, nigtlich bey DERO höchsten Ungnade untersagen, für dergleichen dessen unterfangen wolte, ausserdem, daß er wieder sich empfindliche Ahndung sich selbst werde zu zuschreiben haben.

Daferne jedoch jemand den oder die Verfasser derer zeitlichen, so dergleichen angeschlagen, oder auch nur ihren Beyfall demselben wollen Ihre Königl. Majest. nicht nur eine P. DERO Charouille gewiß und ohnfehlbar baar auszahlen, sondern Stillschweigens und Verschweigen ohngeachtet, in keine

Urkundlich haben Ihre Königl. Majest. dieses öffentlicher Ortthe hiesiger DERO Residenz-Stadt anzuschlagen gebracht wird. So geschehen und gegeben zu Dresden, den

AUGUSTUS REX.

Handlungen, wie sie von GOTT, dem allerhöchsten Gesezgeber promulgirte besondere Mandate und Verordnungen vorlángt hart erbeten worden, gestalt so gar ausser dergleichen Verbotthen, eines verdienten Ahndung, genungsam verwarnet:

stl. Durchl. hiermit und kraft dieses aus höchster Landes-Herrliche und frevelhafte Pasquill-Schmäh-Läster- und Droh-Schriften- macht und ausgestreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und n, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer welche solcherley künftigt fertigen, anschlagen, disseminiren, dazu billigen, darumb wissen, und davon gehörigen Ortthes nicht die Standes, Religion, Würde, oder Characterß, deshalber, und b und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wie- intercession oder andere Umstände zu reflectiren, verfahren wer- tebekanntem Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immer- ben Verbrechen, und zu desto grössern Abscheu dafür, jedermán- te einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer Ahmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende

er- Laster- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejeni- und bey dem Königl. Geheimen Consilio bekannt machen wird, Thalen, und nach Befinden noch einem mehrern, alsofort aus- denn er gleich selbst an dem Verbrechen Theil gehabt, des bißheri- ffen, vielmehr ihn deshalber völlig begnadigen und pardoniren.

zogen, und mit DERO Königl. Insignel bedrucken lassen, auch, für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, geb- DERO höchstseigner ernstlicher Wille und Meynung überall voll-

